

**Konzertierungsabkommen  
Gemeinschaft- COST  
über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet  
der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm  
(Aktion COST 68<sup>ter</sup>)**

Abgeschlossen in Brüssel am 16. Februar 1982  
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1982

---

*Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,  
nachstehend «Gemeinschaft» genannt,  
die Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens,  
nachstehend «beteiligte Nichtmitgliedstaaten» genannt,*

in Erwägung nachstehender Gründe:

eine konzertierte europäische Forschungsaktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm kann wirksam zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der natürlichen Hilfsquellen beitragen;

ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (COST-Aktion 68<sup>bis</sup>) wurde zwischen der Gemeinschaft und einigen Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten, am 26. Juli 1979<sup>1</sup> geschlossen und ist am 18. Oktober 1980 ausgelaufen;

die genannte konzertierte Aktion hat sehr ermutigende Ergebnisse gezeitigt;

der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit dem Beschluss vom 3. März 1981 ein sektorielles Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) – indirekte und konzertierte Aktionen – (1981–1985) einschliesslich einer neuen konzertierten Aktion über die Behandlung und Verwendung von Klärschlamm, die in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 durchgeführt werden soll, verabschiedet;

die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten nachstehend «Staaten» genannt, beabsichtigen, vorbehaltlich der auf ihre nationalen Programme anwendbaren Regeln und Vorschriften die in Anhang A beschriebenen Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind gewillt, diese in einen Konzertierungsprozess einzubeziehen, der nach ihrer Ansicht allen Beteiligten Vorteile bringen wird;

AS 1982 1468

<sup>1</sup> [AS 1980 441]

die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten einen finanziellen Aufwand von etwa 10 Millionen ECU;

*sind wie folgt übereingekommen:*

#### **Art. 1**

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend «Vertragsparteien» genannt, beteiligen sich vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm.

Diese Aktion besteht aus der Abstimmung zwischen dem Programm der konzertierten Aktion der Gemeinschaft und den einschlägigen Programmen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten. Die unter dieses Abkommen fallenden Forschungsbereiche sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben für die von ihren nationalen Instituten oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten voll verantwortlich.

#### **Art. 2**

Die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST durchgeführt, nachstehend «Ausschuss» genannt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsaufgaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend «Kommission» genannt, wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

#### **Art. 3**

Um eine grösstmögliche Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion zu gewährleisten, kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuss einen Projektleiter ernennen.

#### **Art. 4**

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten wird festgesetzt auf

- 200 000 ECU für die Gemeinschaft,
- 20 000 ECU für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat für den in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Zeitraum.

Die ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die in Anwendung dieser Haushaltsordnung getroffenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind Gegenstand von Anhang C.

#### **Art. 5**

1. Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmässig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind, aus. Sie bemühen sich ausserdem, Informationen über ähnliche, von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie erteilt hat, dies verlangt.

2. Im Einvernehmen mit dem Ausschuss arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

3. Am Ende des für die konzertierte Aktion vorgesehenen Zeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuss den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht ihn nicht später als sechs Monate nach seiner Übermittlung, es sei denn, dass ein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall ist der Bericht vertraulich zu behandeln und wird mit Zustimmung des Ausschusses auf Antrag nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der konzertierten Aktion rechtfertigt.

#### **Art. 6**

1. Dieses Abkommen liegt für die Gemeinschaft und für die Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Als Vorbedingung für eine Beteiligung an der in Artikel 1 definierten konzertierten Aktion muss jede Vertragspartei nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bis zum 30. Juni 1982 den Abschluss der Verfahren mitgeteilt haben, die nach ihren internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlich sind.

3. Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 2 vorgesehene Notifizierung vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Notifizierung vorgenommen haben.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach Inkrafttreten dieses Abkommens vornehmen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung vorgenommen wurde.

Die Vertragsparteien, die die Notifizierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht vorgenommen haben, können bis zum 30. Juni 1982 ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

4. Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die in Absatz 2 vorgesehenen Notifizierungen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens mit.

**Art. 7**

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1982

*(Es folgen die Unterschriften)*

## **Unter das Abkommen fallende Forschungsbereiche**

### **1. Schlammstabilisierung und Geruchsprobleme:**

- Definition und Bestimmung des «Stabilitätsgrades» und dessen Zusammenhang mit der Geruchsbelästigung;
- Vergleichende Bewertung der verschiedenen Stabilisierungsverfahren.

### **2. Fragen der Schlammentwässerung:**

- Erforschung der Wasserbindungskräfte;
- Entwicklung und Normung von Verfahren für die Bewertung von Entwässerungseigenschaften;
- Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von Flockungsmitteln;
- Vergleichende Bewertung von Ausrüstungen zum Eindicken und zur Entwässerung.

### **3. Analyseprobleme im Zusammenhang mit der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm:**

- Charakterisierung pathogener Organismen und Bewertung von Desinfektionsverfahren;
- Charakterisierung und Bestimmung von Schadstoffen (Schwermetalle, langlebige organische Verbindungen) im Schlamm und Entwicklung einheitlicher Analyseverfahren.

### **4. Umweltprobleme bei der Verwendung von Klärschlamm:**

- Sonderbehandlung von Klärschlamm für landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Kompostierung), einschliesslich Verbesserung der Verfahren zur Desinfektion und Schadstoffbeseitigung;
- Übertragung der Schadstoffe auf Pflanzen und schädliche Auswirkungen auf die Vegetation;
- Auswirkungen der weiträumigen Verwendung von Schlamm auf Bodenqualität und Grundwasser;
- Optimale Nutzung von Klärschlamm auf dem Lande, einschliesslich der Schlämme aus Phosphatfällungsanlagen.

## **Mandat und Zusammensetzung des Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST «Behandlung und Verwendung von Klärschlamm»**

### 1. Der Ausschuss

- 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der konzertierten Aktion bei, indem er zu allen ihren Aspekten Stellung nimmt;
  - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlussfolgerungen für ihre Anwendung;
  - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens genannten Informationsaustausch;
  - 1.4. gibt dem Projektleiter richtungweisende Hinweise.
2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
  3. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Kommission als Koordinator der Gemeinschaftsaktion, einem Delegierten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten für jeden Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms und dem Projektleiter. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich von Sachverständigen begleiten lassen.

## **Finanzierungsvorschriften**

### **Art. 1**

Diese Vorschriften regeln die finanzielle Durchführung gemäss Artikel 4 des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (Aktion COST 68<sup>ter</sup>).

### **Art. 2**

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat einen Abruf der Mittel gemäss seinem Anteil an den jährlichen Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens; diese Mittel werden im Verhältnis zu den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Höchstbeträgen berechnet.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung des jeweiligen beteiligten Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinierungskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen jährlichen Beitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31. März. Bei Verzögerung in der Zahlung des jährlichen Beitrags hat der betreffende beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz ist während des gesamten Zeitraums der Verzögerung anwendbar. Diese Zinsen sind jedoch nur fällig, wenn die Überweisung mehr als drei Monate nach Übersendung eines Mittelabrufs durch die Kommission erfolgt.

### **Art. 3**

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion als Haushaltseinnahmen gutgeschrieben, die unter einem Kapitel im Einnahmenansatz des Haushalts der Kommission erfasst werden.

### **Art. 4**

Der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinierungskosten ist diesem Anhang beigefügt.

**Art. 5**

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

**Art. 6**

Nach dem Ende jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

**Vorläufiger Fälligkeitsplan für die konzentrierte Aktion «Behandlung und Verwendung von Klärschlamm»**

(Abkommen COST 68ter) (in ECU)

	1981		1982		1983		Zusammen	
	AC	AP	AC	AP	AC	AP	AC	AP
1. Erste Schätzung des Gesamtbedarfs – Personal – Laufende Verwaltungsausgaben – Verträge	— 70 000 —	— 70 000 —	— 70 000 —	— 70 000 —	— 60 000 —	— 60 000 —	— 200 000 —	— 200 000 —
<b>Insgesamt</b>	70 000	70 000	70 000	70 000	60 000	60 000	200 000	200 000
2. Revidierte Schätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts beteiligter Nichtmitgliedstaaten – Personal – Laufende Verwaltungsausgaben – Verträge	— $70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$ —	— $60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$ —	— $60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$ —	— $200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$ —	— $200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$ —			
<b>Neuer Gesamtbetrag</b>	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$			
3. Differenz zwischen 1 und 2, zu decken aus dem Beitrag der beteiligten Nichtmitgliedstaaten	$\frac{n}{10} 70\,000$	$\frac{n}{10} 70\,000$	$\frac{n}{10} 70\,000$	$\frac{n}{10} 70\,000$	$\frac{n}{10} 60\,000$	$\frac{n}{10} 60\,000$	$\frac{n}{10} 200\,000$	$\frac{n}{10} 200\,000$

n = Anzahl der beteiligten Nichtmitgliedstaaten      AC = gutgeschrieben      AP = bezahlt

